

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Straubinger, Nadine Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: /

Vorlage 219/2022  
Datum 11.07.2022

## **Beschlussvorlage**

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022**

Bezug:

Anlagen: Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022

---

## **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 (Anlage 1) wird beschlossen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Vereinigung Tübinger Gastlichkeit e.V. (TüGast) musste ihr für Ende Juli geplantes Gastro-Event in der Innenstadt aufgrund zu weniger teilnahmebereiter Betriebe absagen. Um den Wirtschaftsstandort in der Region dennoch zu sichern, den Bürgerinnen und Bürgern ein attraktives Veranstaltungsangebot zu machen und den Einzelhandel und die Gastronomie in der Corona-Pandemie zu unterstützen, entstand die Idee, vom 28.07.2022 bis einschließlich 31.07.2022 ein verlängertes Gönn Dir-Wochenende zu organisieren. Jeder Tag erhält ein Motto, nach dem Aktionen ausgesucht werden. So startet z.B. der Donnerstag mit dem Motto „Kids“. Zu diesen Mottos werden gleichmäßig verteilt auf 6 bis 7 Bereiche/Kieze der Innenstadt Acts (Musik-Bands, Clowns oder z.B. Kinder-Schminken) organisiert. Diese werden dann jeden Tag - wie beim Gönn Dir-Format üblich - durch weitere Aktionen der Tübinger Gastronomie, Kultureinrichtungen und Einzelhandel ergänzt. Am Sonntag werden die Mottos der vorherigen drei Tage (Donnerstag: „Kids“, Freitag: „Seniors“, Samstag: „Alles dazwischen“) kombiniert und folglich alle Altersklassen angesprochen.

Leider war es bisher in 2022 den teilnehmenden Betrieben aufgrund des eklatanten Personalmangels nicht möglich, die Gönn Dir-Veranstaltung wie in den Vorjahren als wöchentliches After Work-Event am Donnerstag anzubieten. Durch eine Konzentration auf einen 4-Tages-Zeitraum zu Beginn der Sommerferien erscheint ein Erhalt des Formats aber auch unter den erschwerten Rahmenbedingungen möglich. Auch für die Gastronomiebetriebe eröffnet es die Möglichkeit, zusätzliche Kundschaft zu generieren ohne – wie beim angedachten Gastro-Event an einem „dritten“ Ort – zusätzliches Personal und Ressourcen bereitstellen zu müssen.

Dies nahm der Handel- und Gewerbeverein zum Anlass, einen Antrag zur Öffnung der Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen am 31.07.2022 zu stellen. Aufgrund der Änderung der Veranstaltung bzw. der Veranstalterinnen und Veranstalter muss die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022 nun geändert werden.

Das Gönn Dir-Wochenende findet in der Historischen Tübinger Altstadt und im südlichen Stadtzentrum statt. Dabei werden voraussichtlich mindestens 40-50 Betriebe/Einrichtungen (Restaurants, Bars, Cafés, Kultureinrichtungen, Vereine und andere Institutionen etc.) teilnehmen und im Rahmen eines Gönn Dir-Wochenendes verschiedene Aktionen anbieten und durchführen (z.B. live Musik, besondere Angebote, besondere Präsentation ihrer Produkte usw.). Aufgrund der Erfahrungen mit ähnlichen Aktionen in Tübingen werden am 31.07.2022 eine Vielzahl von Besucher\_innen erwartet. Die weitläufige Verteilung der Betriebe sowie die Lust der Bevölkerung nach der Pandemie an Veranstaltungen teilzunehmen, lassen ebenso auf eine hohe Zahl an besuchenden Personen schließen.

### 2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch

fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2015 werden klare Kriterien für Sonntagsöffnungen vorgegeben. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalter zudem Prognosen aufstellen, wie viele Besucher und Besucherinnen zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei dem verlängerten Gönn Dir-Wochenende vor. Sie erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat und prägen das Stadtbild an diesen Tagen. Außerdem löst der „Anlass“ einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

Daher soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen am 31.07.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr aus Anlass der Veranstaltung im Rahmen des Gönn Dir-Wochenendes offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LAdÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt.

Im Übrigen wird auf die Vorlagen 78/2021 und 251/2021 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgeschlagene Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Klimarelevanz

Es ist keine Klimarelevanz ersichtlich.

6. Ergänzende Informationen